

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Inklusionsbeirates -
Beirat für Menschen mit
Behinderung - der Stadt Bergisch
Gladbach
01.06.2021

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

21.05.2021

Ausschussbetreuender Fachbereich

**Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für
Menschen mit Behinderung VV II-2**

Sachbearbeitung

Monika Hiller

Telefon-Nr.

02202-142305

Tag und Beginn der Sitzung

Dienstag, 01.06.2021, 17:00 Uhr

Einladung

zur Sitzung des Inklusionsbeirates - Beirat für Menschen mit Behinderung - der Stadt Bergisch Gladbach in der neunten Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Hiller, Tel. 02202-142305

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Beiratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Inklusionsbeirates - Beirat für Menschen mit Behinderung vom 16.03.2021**
- 3 **Verpflichtung neuer Beiratsmitglieder**
- 4 **Bundestagswahl 2021 - Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung
Vorlage: 0279/2021**
- 5 **S-Bahnhof Bergisch Gladbach, Hier: Personenunterführung
Vorlage: 0348/2021**
- 6 **Öffentliche Toiletten
Vorlage: 0249/2021**

- 7 Aktionsplan 2018 – 2022, Hier: Bericht über die bisherige Umsetzung
Vorlage: 0349/2021**
- 8 Beschlusskontrolle - Umsetzung von Beschlüssen**
- 9 Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden**
- 10 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 11 Berichte aus den Gremien**
 - 11.1 Ausschüsse**
 - 11.2 Seniorenbeirat**
 - 11.3 Integrationsrat**
- 12 Berichte aus den Arbeitsgruppen**
 - 12.1 Stadtteilbegehung**
 - 12.2 Kinder und Jugend**
 - 12.3 ÖPNV und Verkehr**
- 13 Anträge der Beiratsmitglieder**
- 14 Anfragen der Beiratsmitglieder**
- 15 Verschiedenes**

Friedhelm Bihn (Vorsitzender)

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Zentraler Dienst 3-10

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0279/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	01.06.2021	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bundestagswahl 2021 Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung

Inhalt der Mitteilung

Am 26.09.2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Die früheren Wahlrechtsausschlussgründe der gerichtlich angeordneten Vollbetreuung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 i.V.m. § 20 StGB) in § 13 Nr.

2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) a.F. wurden aufgehoben, sodass künftig nur noch vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Nach § 14 Absatz 4 Satz 2 BWG ist eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten unzulässig. Dies wird auch noch einmal in der Wahlbekanntmachung durch das Wahlbüro klargestellt. § 14 Absatz 5 beschreibt in Satz 1 die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Hilfsperson für Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung – anstelle der körperlichen Beeinträchtigung in § 33 Absatz 2 BWG a.F. - an der Abgabe der Stimme gehindert ist. Laut Satz 2 und 3 ist die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Laut § 33 Absatz 2 BWG bleibt die nach § 14 Absatz 5 BWG zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Laut § 107a Absatz 1 Satz 2 StGB wählt auch unbefugt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Hier ist auch der Versuch strafbar.

Das Wahlbüro weist ähnlich wie bei der Kommunalwahl (Drucksachen-Nr. 0622/2019) auf folgende Möglichkeiten der Teilnahme an der Wahl für behinderte Menschen hin:

1. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Wahllokale sind vorwiegend in Schulen und städtischen Einrichtungen eingerichtet. Bei der Auswahl der Räume hat das Wahlbüro dafür Sorge getragen, dass zumindest ein Wahllokal in einer Einrichtung barrierefrei erreichbar ist. Im Stadtgebiet sind aber bis auf wenige Ausnahmen alle Wahllokale barrierefrei erreichbar. Beschwerden sind dem Wahlbüro bisher nicht zu Ohren gekommen.
2. Im Vorfeld der Wahl kann beim Wahlbüro ein Antrag auf einen Wahlschein gestellt werden. Der Antrag muss nicht begründet werden und kann schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Eine telefonische Antragstellung ist ausgeschlossen. Der Wähler erhält in diesem Fall die kompletten Wahlunterlagen mit Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlbriefen nach Hause geschickt. Der Wähler ist gehalten seine Stimme/n geheim abzugeben. Dies bestätigt er mit seiner Unterschrift auf dem Wahlschein an Eides statt. Der fertige Wahlbrief kann kostenfrei an das Wahlbüro zurückgeschickt werden. Ein Wähler, der bei der Antragstellung oder der Stimmabgabe Hilfe benötigt, kann sich selbstverständlich helfen lassen. Der Wahlbrief muss das Wahlbüro bis zum Wahltag, 18:00 Uhr wieder erreicht haben.
3. Grundsätzlich berechtigt ein Wahlschein zur Wahl in einem beliebigen Wahllokal in Bergisch Gladbach oder sogar im Rheinisch-Bergischen Kreis. So kann beispielsweise ein Wähler aus Schildgen bei einer bundesweiten Wahl mit seinem Wahlschein auch in Refrath oder Odenthal wählen, sofern er nicht von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch macht. Bei der Bundestagswahl sind alle Stimmzettel im gesamten Kreisgebiet gleich. Die Stadt Bergisch Gladbach ist in 74 Urnen-Wahlbezirke (Stimmbezirke) eingeteilt. Welches Wahllokal evtl. in der Nähe

behindertengerecht aufgesucht werden kann, kann jeder unter der Telefonnummer des Wahlbüros 02202 – 14 2888 erfragen.

4. Im Vorfeld der Wahlen bietet das Wahlbüro sogenannte „Direktwahlbüros“ an. Hier kann ein Wähler seine Wahlunterlagen persönlich beantragen und mitnehmen. Wenn der Wähler dies wünscht, kann er auch gleich vor Ort wählen. Durch die Mitarbeiter des Wahlbüros in den Direktwahlbüros ist sichergestellt, dass alle Unterlagen korrekt verpackt werden und die Stimme/n auch zählt/zählen. Die Direktwahlbüros werden wie folgt eingerichtet:
Stadtmitte: vor dem Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz
Refrath: Bürgerbüro Refrath, Siebenmorgen 45
Bensberg: vor dem Rathaus
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 18:00 Uhr und Sa. 10:00 - 13:00 Uhr
5. Regelmäßig vor Wahlen gibt die Bundeszentrale für politische Bildung Hefte zum Thema „Wählen in leichter Sprache“ heraus. Die Hefte können kostenfrei bei der Bundeszentrale angefordert werden. Ebenfalls liegen diese jedem Wahlvorstand in jedem Stimmbezirk vor. Das Wahlbüro verweist ebenfalls auf die Internetseite des Vereins Lebenshilfe e.V. (<https://www.lebenshilfe.de/informieren/regional/wahlen/>).
6. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann in diesem Fall auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 57 BWO). Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler/der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet.
7. Die Erfahrung zeigt, dass auch weitere Hilfsmittel von den Wählern eingefordert werden. So stellt das Wahlbüro seit einiger Zeit Lupen als Lesehilfen in jedem Wahllokal zur Verfügung.
8. Den einzelnen Wahlvorständen werden vor jeder Wahl Schulungen angeboten, in denen auch auf den Umgang mit Wählern mit Behinderung eingegangen wird. Sollte es dennoch im Laufe des Wahltages zu Fragen kommen, steht das Wahlbüro ganztags zur Klärung zur Verfügung.
9. Die Bundeswahlordnung sieht in § 57 Absatz 4 vor, dass sich blinde oder sehbehinderte Menschen zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen können. Die Telefonnummer: 0231 – 5575 9030, unter der Wahlhilfen angefordert werden können, wird auf den Wahlbenachrichtigungen eingedruckt.

Das Wahlgeschäft ist von einer Vielzahl kurzfristig umzusetzender Maßnahmen und Möglichkeiten geprägt. Das Wahlbüro steht vor und während der Wahl unter der zentralen Telefonnummer 02202 – 14 2888 und der E-Mail Adresse wahlbuero@stadt-GL.de allen Wählerinnen und Wählern zur Klärung offener Fragen zur Verfügung.

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich

Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0348/2021

öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	01.06.2021	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

S-Bahnhof Bergisch Gladbach, Hier:Personenunterführung

Beschlussvorschlag:

Der Inklusionsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach empfiehlt dem Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität (ASM), sich in seiner Sitzung am 15. Juni 2021 für den Ausbau des S-Bahnhofs Bergisch Gladbach mit einer Personenunterführung am südwestlichen Ende der Bahnsteige zwischen dem Busbahnhof und der Jakobstraße zu entscheiden.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Ausschuss für strategische Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) wird in seiner Sitzung am 15.06.2021 über den geplanten Ausbau des S-Bahnhofs Bergisch Gladbach entscheiden.

Der geplante Zugang der zusätzlichen S-Bahnsteige nur über einen Querbahnsteig am Kopfende wird als nicht ausreichend angesehen. Bei den neuen rund 170 m langen Bahnsteigen ist (nicht nur) für den Übergang zum benachbarten Busbahnhof am anderen Ende der Bahnsteige eine gut ausgebaute, angstfreie Unterführung mit Aufzügen unerlässlich. Umsteigewege von der S-Bahn zu den Bussteigen von im Extremfall mehr als 400 Metern sind für mobilitätseingeschränkte Menschen unzumutbar.

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich

Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0249/2021

öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	01.06.2021	Entscheidung
Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	02.06.2021	zur Kenntnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.06.2021	Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	10.06.2021	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Öffentliche Toiletten

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bestandsaufnahme
 - öffentlicher Toiletten
 - öffentlich zugänglicher Toiletten (in öffentlichen Gebäuden, Friedhöfen, Kirchen, Einzelhandel) separat für Damen und Herren sowie behindertengerechte WCs im Stadtgebiet mit den jeweiligen Öffnungszeiten zu erstellen.
2. Diese Liste wird ins Geoportal der Stadt eingearbeitet.
3. Die Bestandsaufnahme soll als Grundlage für eine Beratung über Planung und Bau weiterer öffentlicher Toiletten dienen.

Sachdarstellung / Begründung:

Gerade in den aktuellen Corona-Zeiten ist es zwingend notwendig, bei Bedarf eine frei zugängliche Toilette finden zu können. Gaststätten und Einzelhandel sind zurzeit weitgehend geschlossen.

Damit soll auch die Frage der Öffnungszeiten der öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Toiletten und die Zugänglichkeit z.B. für Taxifahrer (siehe dazu die Beratungen des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden (AAB) in seiner Sitzung vom 02.02.2021) geprüft werden.

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich

Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0349/2021

nicht öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung	01.06.2021	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	10.06.2021	zur Kenntnis
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	01.07.2021	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Aktionsplan 2018 – 2022, Hier: Bericht über die bisherige Umsetzung

Inhalt der Mitteilung

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist im Mai 2008 in Kraft getreten und wurde von der Bundesrepublik Deutschland im März 2009 ratifiziert und ist seitdem verbindlich auf allen Ebenen unseres Staates umzusetzen, auch im kommunalen Bereich. Die Umsetzung der UN-BRK erfolgt über Aktionspläne.

Die Stadt Bergisch Gladbach hatte sich diesen umfangreichen Inklusionsbegriff „Inklusion betrachtet Vielfalt als Gewinn für das Ganze“ zu eigen gemacht und einstimmig am 31.05.2011 den Ratsbeschluss gefasst, regelmäßig, jeweils alle fünf Jahre, einen „Aktionsplan Inklusion“ zur schrittweisen Umsetzung des Inklusionsbegriffs zu beschließen. Mit der Verabschiedung dieser Maßnahme wurde eine Verpflichtung eingelöst, die der Rat mit Unterzeichnung der Erklärung „Die Stadt und die behinderten Menschen“, der sogenannten „Erklärung von Barcelona“, am 11.06.1997 eingegangen ist.

Der Rat der Stadt hatte in seiner Sitzung am 10. Juli 2018 den aktuellen Aktionsplan für den Zeitraum von 2018 - 2022 beschlossen

Der Sachstand der im Aktionsplan 2018-2022 festgelegten Maßnahmen stellt sich gemäß der Übersicht laut Anlage dar.

Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach (2018-2022)

Bericht über die bisherige Umsetzung

Der Aktionsplan ist in vier Handlungsfelder aufgeteilt. Die Umsetzung wird anhand der Unterpunkte der Handlungsfelder aufgezeigt.

Handlungsfeld 1: Zugänglichkeit und Mobilität, Barrierefreie Kommunikation und Öffentliche Partizipation

Zugänglichkeit und Mobilität, Barrierefreie Kommunikation

Ziel/Maßnahme	Umsetzung
(1) Möglichst umfassende, barrierefrei gestaltete Umwelt – im baulichen Bereich und Verkehr sowie in Information und Kommunikation	Im historischen Rathaus Bergisch Gladbach ist durch den rückwärtigen Zugang, die Umgestaltung des Charly-Vollmann-Platzes und den Einbau eines Aufzuges 2019 ein (durch die historische Bausubstanz nur teilweise möglich) barrierefreier Zugang geschaffen worden. Die entsprechende Ausschilderung konnte noch nicht umgesetzt werden.
	Beim Rathaus Bensberg sind für einen barrierefreien Zugang die verschiedenen denkbaren Varianten untersucht worden. Jetzt soll im Anschluss an den vorhandenen barrierefreien Weg von der Schloßstraße zur Engelbertstraße ein Zugang über den (steilen / mit Kopfsteinpflaster) Wilhelm-Wagener-Platz geplant werden. Innerhalb des Rathauses ist ein Lift zur Überwindung der Stufen zum Ratssaal in Planung. Die einzige barrierefreie Toilette im Erdgeschoss muss umgebaut werden. Kontrastreiche Gestaltung, Orientierungssysteme sowie leicht lesbare und verständliche Wegweiser sind noch nicht geplant.
	Im Lübbe Haus ist im Außenbereich in 2018 ein barrierefreier Zugang geschaffen worden, ebenso wurde der Aufzug saniert und ein Blindenleitsystem vorgesehen. Eine neue, öffentlich zugängliche Behindertentoilette befindet sich im Erdgeschoss im Bereich des Archivs. Derzeit in Planung (Angebote eingeholt) ist die Installation einer selbsttätig (mit Anforderungstaster) öffnenden Eingangstüre
	Bei der Planung des neuen Stadthauses sind die Inklusionsbeauftragte und ein Vertreter des Inklusionsbeirats beteiligt.
	Vorgesehen ist der Einbau einer selbsttätig öffnenden Eingangstüre im Bergischen Löwen (seitlicher Eingang, da häufigste Nutzung), ein entsprechender Planauftrag ist erteilt.

	Etwaige Beschaffung eines Lifters, um den Bühnenzugang für Akteure im Bergischen Löwen zu ermöglichen
(2) Öffentliche Räume – Straßen, Wege und Plätze – sind für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar, nutzbar und erfahrbar.	Eine systematische Erfassung erforderlicher Bordsteinabsenkungen (Kennzeichnung mit Noppen- und Rillenplatten) ist noch nicht erfolgt; diese sind nur – auf Hinweis – im Einzelfall umgesetzt.
	Auch die Abgrenzung von Rad- und Fußwegen (Kennzeichnung zusätzlich mit Noppen- und Rillenplatten, farbliche Kontraste reichen nicht aus, um einen Radweg erkennen zu können) ist weitestgehend noch nicht erfolgt.
	Bei den Verkehrsampeln ist ein großer Teil blindengerecht ausgestattet; dies ist im Geoportal der Stadt dargestellt. Es ist zu ermitteln, wo noch Handlungsbedarf ist. Leider ist das Geoportal für blinde Nutzer nicht nutzbar/barrierefrei. Mögliche angezeigte akustische Ampelanlagen sind somit für den Suchenden nicht erkennbar. Im Jahr 2020 hat der Inklusionsbeirat die blindengerechte Umgestaltung mehrerer wichtiger Ampelkreuzungen aus Mitteln des Aktionsplans finanziell gefördert.
	Blinden-Leitwege für Menschen mit Sehbehinderung fehlen noch an einer Reihe von öffentlichen Einrichtungen. Eine der zentralen Aufgaben ist Ausstattung des Konrad-Adenauer-Platzes mit einem barrierefreien Weg und Blinden-Leitweg (z.B. auch zum Bergischen Löwen).
	Beim Busbahnhof Bergisch Gladbach ist der derzeitige Ausbau noch bis 2023 gebunden; ein nachträglicher Einbau von Sprachrastern an den derzeitigen dynamischen Informationsanlagen (DFI) der einzelnen Bussteige ist technisch nicht möglich. Eine seit 2018 geplante taktile Informationstafel wird jetzt umgesetzt, nachdem dies in den vergangenen Jahren wegen umfangreicher Umbelegungen der einzelnen Bussteige nicht sinnvoll war.
	Für den geplanten Ausbau des S-Bahnhofes auf 10-/5-Minuten-Takt der S 11 ist – neben dem Zugang am Kopfende der Gleise – ein zweiter Zugang am Südwestende der Gleise durch eine Personenunterführung zwischen Jakobstraße und Busbahnhof aus Sicht der Barrierefreiheit dringend geboten.
	Der barrierefreie Ausbau des Busbahnhofs Bensberg steht noch aus.

	Die barrierefreie Gestaltung der Stadtmitte Bensberg erfolgt im Rahmen des InHK und wird hierbei während der Einzelschritte begleitet und berücksichtigt.
(3) Aufklärungs-, Informations- und Beratungsveranstaltungen der Stadt für die Allgemeinheit können von Menschen mit Behinderung eigenständig wahrgenommen werden.	Die Stadt stellt sicher, dass diese Veranstaltungen an barrierefreien Orten stattfinden. Dabei werden die Inhalte der Veranstaltung ebenso barrierefrei zur Verfügung gestellt. Formate und Technologien wie z.B. Gebärdensprache, Schriftsprachdolmetscher, Audiodeskription, Audioguide, Einsatz von FM-Anlagen und die Lautsprachunterstützung Gebärden für Menschen mit geistiger Behinderung können auf Antrag (eine Woche vorher) bereitgestellt werden.
	Der große Saal im Bergischen Löwen und der Ratssaal im Rathaus Bensberg sind mit FM-Anlagen ausgestattet; außerdem steht eine transportable FM-Anlage zur Verfügung. Bei rechtzeitiger Anmeldung werden Veranstalter von der Inklusionsbeauftragten beraten.
(4) Öffentlich begehbare Räume , wie z.B. Geschäfte, Restaurants, Beherbergungsbetriebe und Arztpraxen, sind in ihrem Bestand zu erfassen.	Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung führen in einem Team Stadtteilbegehung die Erfassung der Barrierefreiheit weiter; die Ergebnisse werden auf der städtischen Homepage veröffentlicht (https://www.bergischgladbach.de/stadtteilbegehung.aspx)
(5) In Bergisch Gladbach gibt es ca. 180 Behindertenparkplätze . Veröffentlicht sind die Behindertenparkplätze im GEO-Portal der Stadt Bergisch Gladbach.	Davon sind: 100 Parkplätze öffentlich 58 Parkplätze privat 24 Parkplätze persönlich zugewiesen Wegen der immer wieder vorkommenden Nutzung durch Nichtberechtigte sollen Aktionen zur Sensibilisierung und stärkere Kontrollen durch die städtische Ordnungsbehörde vorgenommen werden.
(6) Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht seit der Novellierung 2013 vor, dass der Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers (hier Rheinisch-Bergischer-Kreis) die Belange der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit sicherzustellen.	Der Nahverkehr Rheinland (NVR) lässt für das gesamte NVR-Gebiet ein Kataster zur Barrierefreiheit der Haltestellen erstellen; dies soll im August 2021 vorliegen und die Grundlage für den Haltestellen-Ausbau und seine Priorisierung durch die Stadt als Straßenbaulastträger bieten.
	Barrierefreiheit des ÖPNV geht aber weit darüber hinaus – u.a. optisch, taktile und akustische

	Informationen, Informationen in leichter Sprache und Fremdsprachen sowie Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen der Unternehmen und Subunternehmen.
(7) An einem Verwaltungsverfahren beteiligte Menschen mit Sehbehinderung haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihnen Dokumente zur Wahrnehmung eigener Rechte in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichkeit orientiert sich dabei an den Wahrnehmungsmöglichkeiten der oder des Betroffenen. Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung haben das Recht, im Verwaltungsverfahren in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über eine andere Kommunikationsunterstützung zu kommunizieren. Die Kosten hierfür tragen die Behörden.	Übersetzung in Brailleschrift erfolgt auf Anfrage, die Bescheide werden bei der Kreisverwaltung (Rheinisch Bergischer Kreis) erstellt. Gemäß der Kommunikationsunterstützungsverordnung werden die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher übernommen, vorwiegend im Bereich der Jugendhilfe. Eine Darstellung allgemeiner städtischer Informationen in leichter Sprache wurde noch nicht umgesetzt.
(8) Menschen mit Behinderung haben das Recht, die für die Allgemeinheit bestimmten Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in einem für sie zugänglichen Format und einer entsprechenden Technologie zu erhalten. Besonders zu berücksichtigen sind Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung sowie Menschen mit einer geistigen Behinderung. Sie haben einen gleichberechtigten Zugang zur Information sowie zur Kommunikation.	Das Ratsinformationssystem ist noch nicht entsprechend aufbereitet Ein Konzept, barrierefreie Flyer für Veranstaltungen zu erstellen, wurde noch nicht erarbeitet Dolmetscher werden bei Bedarf bestellt.

Politische Partizipation

(9) Bergisch Gladbach verfügt bereits durch den „ Inklusionsbeirat – Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung “ über gute Strukturen für die Beteiligung von Menschen mit Behinderung.	Der Inklusionsbeirat berät vor allen Wahlen (Kommunal, Land, Bund, Europa) mit dem Wahlleiter über die Barrierefreiheit der Wahlbeteiligung. Für die Kommunalwahl wurde eine Broschüre in leichter Sprache beschafft und zur Verfügung gestellt.
	Es fand eine Informationsveranstaltung für junge Erstwähler mit kognitiven Einschränkungen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen (KJA, InBeCo, Friday for Future etc.) statt, bei der

	Kommunalpolitiker und Bürgermeisterkandidaten anwesend waren.
	Der Inklusionsbeirat ist in allen relevanten Ausschüssen des Stadtrates mit beratender Stimme vertreten; über die Vertreter der Fraktionen im Beirat ist eine gute Umsetzung seiner Arbeit in die politischen Entscheidungsgremien gegeben.
	Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden im Rathaus Bensberg statt; auf Anforderung kann der Innenhof für die Anfahrt geöffnet werden, um die Wege zum Ratssaal möglichst kurz zu halten.
	Eine Zusammenarbeit mit der Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit“ findet lediglich exemplarisch statt.
(10) Inklusion bedeutet ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung . Dies ist eine gute Basis für das Ehrenamt. Wichtig bei der Umsetzung der Inklusion ist die Sensibilisierung der Beschäftigten der Verwaltung für die verschiedenen Belange der Menschen mit Behinderung	Beim Stadtfest – zuletzt 2019 – wurde mit Aktionen, Gesprächen und Informationen auf dieses Thema hingewiesen. Ebenso gab es einen Rollstuhlparcours sowie Simulationsbrillen, um die Sehbehinderungen nachzuempfinden. Weitere Veranstaltungen konnten aufgrund der Pandemie nicht mehr stattfinden.

Handlungsfeld 2: Freiheit, Schutz – Selbstbestimmtes Leben, Soziale Sicherheit

Freiheit, Schutz

(11) Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.	Gerade in den Zeiten der Pandemie hat sich gezeigt, dass der Schutz von Menschen mit Behinderung zu wenig Aufmerksamkeit findet.
(12) Es werden „ Anlaufstellen “ für Menschen mit Behinderung eingerichtet, in denen sie Hilfe und Unterstützung bei Straftaten, Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch erhalten.	Spezielle Beratungsstellen bzw. -angebote sind noch nicht eingerichtet worden.
(13) Örtlichkeiten, die einen hohen Publikumsandrang haben, wie z.B. die Innenstadt und der Busbahnhof, werden durchgängig und wirkungsvoll überwacht.	Eine solche Überwachung erfolgt bisher nicht

Frauen und Mädchen mit Behinderung

<p>(14) Frauen und Mädchen mit Behinderung sind sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung, Vernachlässigung oder Missbrauch gefährdet. Diese Gefährdung gilt es zu beseitigen, d.h. es muss sichergestellt werden, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können.</p>	<p>Es gibt eine Mädchenberatungsstelle (https://maedchenberatung-bgl.de/); eine aktive Kooperation speziell zum Thema Mädchen mit Behinderung hat hier aber noch nicht stattgefunden. Am 11.7.2018 fand im Beirat eine Information durch die Leiterin, Frau Holthausen, statt.</p>
---	---

Soziale Sicherheit/Selbstbestimmtes Leben

<p>(15) Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Dieses Recht zieht sich als Querschnitt durch den gesamten Lebensbereich eines Menschen. Dazu gehört u.a. ein angemessener Lebensstandard für sich und die Familie und ein damit verbundener barrierefreier, bezahlbarer Wohnraum. Ein selbstbestimmtes Leben setzt das Miteinander und das Einbeziehen in die Gemeinschaft voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gleichbehandlung/keine Diskriminierung - Barrierefreiheit/Kultursensibilität - Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen - Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen <p>Grundsätzlich soll eine Haltung eingenommen werden, die alle einbezieht und niemanden ausschließt. Dazu gehört die Wertschätzung von Vielfalt und umfassender Teilhabe. (Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum)</p>	<p>Bei Stadtentwicklungsplanungen wird die Inklusionsbeauftragte einbezogen und gegebenenfalls um Stellungnahme gebeten. Hier ist eine noch ausgeprägtere Sensibilisierung erforderlich.</p>
<p>(16) Jeder Mensch muss die Chance haben, vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen teilhaben zu können. Dies soll unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten geschehen.</p>	<p>Das Projekt EUTB (Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung) wurde erfolgreich umgesetzt; es wurde von der Stadt Bergisch Gladbach mit finanziellen Mitteln aus dem Aktionsplan unterstützt. Das Projekt hat sich bewährt und wird nachgefragt. Die Beratungsstelle berichtet regelmäßig in Sitzungen des Inklusionsbeirates.</p>

<p>(17) Teilhabe für alle bedeutet, dass möglichst viele Menschen mit Behinderung selbst bestimmen können, wo sie wohnen, mit wem sie wohnen wollen und welche Dienstleistungen sie benötigen. Es soll ein ausreichendes Angebot an barrierefreiem/rollstuhlgerechtem und bezahlbarem Wohnraum sichergestellt werden. Aber auch eine blindengerechte Nutzung, wie kontrastreiche und haptische Schalter und Türschilder sind vorzuhalten</p>	<p>Es soll ein ausreichendes Angebot an barrierefreiem/rollstuhlgerechtem und bezahlbarem Wohnraum sichergestellt werden.</p> <p>Der Inklusionsbeirat hat 2019 eine Broschüre „FreiRäume – Ein kleiner Ratgeber für ein selbstbestimmtes Wohnen ohne Barrieren“ veröffentlicht.</p> <p>Ein Konzept der Stadt zum Thema „barrierefreies, selbstbestimmtes Wohnen, inklusiver Wohnraum“ liegt noch nicht vor.</p>
<p>(18) Informationen über das Wohnungsangebot von barrierefreien Wohnungen müssen den Menschen mit Behinderung entsprechend dem Bedarf bekannt sein.</p>	<p>Es gibt in der Stadt bisher weder eine Bedarfserhebung noch ein Kataster von barrierefreien/ rollstuhlgerechten Wohnungen; eine entsprechende Beratungsstelle ist auch noch nicht eingerichtet.</p>

Handlungsfeld 3: Arbeit und Beschäftigung – Schulische, außerschulische und berufliche Bildung

Arbeit und Beschäftigung

<p>(19) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden Integrationsbetriebe bzw. Betriebe, die überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung vorhalten, bei gleicher Qualifikation und gleichen Begebenheiten bevorzugt berücksichtigt. Die Integrationsbetriebe sind bei Ausschreibungen zu informieren.</p>	<p>Die in der Stadt Bergisch Gladbach ansässigen Integrationsbetriebe sollen über den Inhalt der Vergaberichtlinien informiert werden. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) soll eine Ausfertigung der Vergaberichtlinie erhalten mit der Bitte, diese an die Bewerber*innen von Integrationsfirmen für Bergisch Gladbach weiterzureichen. Die Vergaberichtlinie wurde zuletzt 2016 aktualisiert</p>
<p>(20) Menschen mit Behinderung ist ein wirksamer Zugang zu allgemeinen, fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, zur Stellenvermittlung sowie zur Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen. Hierbei ist vor allem eine individuelle Beratung von Bedeutung.</p>	<p>Die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit wurde durch die Pandemie ausgebremst.</p>
<p>(21) Menschen mit den verschiedensten Behinderungen erhalten die Möglichkeit, sich bei der Stadt Bergisch Gladbach oder in einem der Eigenbetriebe vorzustellen und einen Arbeitsplatz zu erhalten, sofern die Voraussetzungen vorliegen.</p>	<p>Keine Rückverfolgung, ob dies tatsächlich so gehandhabt wird, jedoch haben die Stellenausschreibungen den Zusatz, dass Menschen mit Behinderung bei gleicher Eignung bevorzugt werden. Die Umsetzung des Prozesses obliegt zu großen Teilen der gewählten Schwerbehindertenvertretung.</p>

(22) Menschen mit den verschiedensten Behinderungen , die sich in Ausbildungszentren befinden, erhalten einen Praktikumsplatz bei der Stadt Bergisch Gladbach . Die Praktikanten*innen erhalten kein Entgelt.	Keine Rückverfolgung, ob dies tatsächlich angeboten wird.
(23) Der „ Girls`Day` “ und „ Boys` Day` “ soll möglichst barrierefrei gestaltet sein, um den Zugang für junge Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.	Die Angebote finden derzeit Pandemie-bedingt nicht statt.

Schulische, außerschulische und berufliche Bildung

(24) Zur vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft ist es wichtig, Kindern mit Behinderung den Zugang zu frühkindlichen Bildungsangeboten zu ermöglichen. Im Rahmen von Inklusion können Kinder mit Behinderung in allen Kitas aufgenommen werden. Dafür gibt es spezielle Förderungen. Die verschiedenen Hilfen, u.a. Integrationshelfer*innen, ergeben sich nach Bedarf im Einzelfall aus § 35a KJHG.	Die Inklusionsbeauftragte und ein Vertreter*in des Inklusionsbeirates werden bei Sanierungen und Neubauten von Schulen mit einbezogen. Im Bereich des Jugendamtes gibt es Mitarbeiter, die sich um die Kinder mit Behinderung kümmern
(25) Menschen mit Behinderung sind Informationen über Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich . Diese sind u.a. auch in Leichter Sprache und in Gebärdensprache, Clip (Kurzfilm) und als Audiodeskription verfügbar Die bestehenden Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote stehen grundsätzlich allen Menschen zur Verfügung. Sie sind auch für Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung oder einer geistigen Behinderung zugänglich (Gebärdensprache, Clips (Kurzfilme) oder Audiodeskription).	Grundsätzlich wird beides angestrebt, findet aber derzeit nicht statt.
(26) Erwachsene mit verschiedenen Behinderungen können an Bildungsmaßnahmen von unterschiedlichen Trägern teilnehmen. Diese bieten Bildungsmaßnahmen mit arbeitsbezogenen Inhalten sowie auch in	Das Projekt „Cafe Grenzenlos“ wurde umgesetzt. Es wurde von der Stadt Bergisch Gladbach mit finanziellen Mitteln aus dem Aktionsplan unterstützt. Diese Begegnungsstätte wird gut von jungen Menschen ab 27 Jahren, die das Cafe Leichtsinn nicht mehr aufsuchen können, angenommen.

hohem Maße persönlichkeitsfördernde Bildungsmaßnahmen an.	
(27) Eltern von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern erhalten Beratung und Informationen. Wichtig bei der Umsetzung sind ausreichende, niederschwellige, kostenfreie und barrierefreie Beratungsstellen.	Siehe Erläuterung zur EUTB unter (16).

Handlungsfeld 4: Kulturelle Teilhabe – Allgemein, Sport, Freizeit und Erholung

Kulturelle Teilhabe

(28) Menschen mit Behinderung haben einen barrierefreien Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen wie Theater, Konzerte, Museen, Kinos und Bibliotheken.	Bislang bis auf die Veranstaltung der Filmwoche „Nahaufnahme“ noch nicht umgesetzt; derzeit finden auch keine derartigen Kulturveranstaltungen statt. Die Stadteilbücherei bietet das „Bilderbuchkino“ auch für Menschen, speziell mit Hörbehinderung an
(29) Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, ihr künstlerisches Potenzial zu entfalten. Sie erhalten die Möglichkeit auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.	Die Tanzgruppe „Lichtgestalten“ wurde von der Stadt Bergisch Gladbach mit finanziellen Mitteln aus dem Aktionsplan unterstützt. Derzeit finden allerdings keine kulturellen Veranstaltungen statt.

Sport – Freizeit – Erholung

(30) Menschen mit Behinderung haben einen barrierefreien Zugang zu Sport- und Erholungsstätten . Besucher*innen und Sportler*innen sind hierbei zu berücksichtigen.	Ein Angebot besonderer Schwimmzeiten für Menschen mit Behinderung besteht noch nicht
(31) Menschen mit Behinderung sollen ermutigt werden, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen.	Es ist noch keine gemeinsame Planung oder Öffentlichkeitsarbeit mit Projekt „MIA“ und den meisten städtischen Sportstätten erfolgt.

